

Eisenbahnersportverein
EINTRACHT HAMELN von 1930 e.V.



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 der Vereinssatzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Hauptversammlung des Vereins beschließt die Höhe des Mitgliedbeitrags und Aufnahmebeitrags. Ebenso darf sie zur Deckung des erforderlichen Mehraufwandes des Vereins einmalige Sonderbeiträge sowie deren Höhe beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
2. Die Sparten/Abteilungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Sparten und mit Zustimmung des Vorstandes oder auf Beschluss der Jahreshauptversammlung des Vereins als oberstes Vereinsorgan, jedoch nicht gegen den verbrieften Willen der Sparte, zur Deckung ihres erforderlichen Mehraufwandes monatliche Zusatzbeiträge erheben. Die Höhe der Beiträge beschließt die jeweilige Versammlung. Mitglieder sind bei Eintritt in die Sparte darüber zu informieren.
3. Ebenso können auf begründeten Antrag der Spartenleitung und der Zustimmung des Vorstandes zur Deckung des erforderlichen Mehraufwandes der Sparte einmalige Sonderbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge legt die Spartenleitung in ihrem Antrag fest. Die betroffenen Mitglieder sind darüber zu informieren.
4. Die beschlossenen Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge

Einmalige Beiträge	Einmalig
Aufnahmebeitrag	8,00 €
Sonderbeitrag	anlassbezogen
Mitgliedsbeiträge	Beitragsatz pro Monat
Jugendliche bis 18 Jahre / Schüler / Studenten - mit Nachweis -	9,00 €
Erwachsene	12,00 €
Erwachsene ab 65 Jahre oder mit Renten-Nachweis für Ermäßigung	10,00 €
Erwachsener + 1 Kind	16,00 €
Familie	20,00 €
Passive Mitglieder	6,00 €
Zusatzbeiträge	Beitragsatz pro Monat
Zusatzbeitrag für Sparte	aktuell nicht vorgesehen

2. Familie im Sinne der Beitragsordnung umfasst Eltern-Kind-Gemeinschaften, sei es als Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit mehr als einem minderjährigen Kind. Ebenso gilt dies für eine Lebensgemeinschaft aus zwei Erwachsenen mit einem minderjährigen Kind sowie für Lebensgemeinschaften mit mindestens drei Geschwistern.
3. Ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Jahreshauptversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben mit Relevanz für die Einstufung der Beitragskategorie sind schnellstmöglich mitzuteilen. Außerdem müssen die Mitglieder den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftverfahren quartalsweise vom Girokonto abgebucht. Die Beitragspflicht endet entsprechend der Austrittsregelung gemäß § 7 der Satzung mit dem Ende der Mitgliedschaft.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz und der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber:	ESV Eintracht Hameln von 1930 e.V.
Bankverbindung:	Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN:	DE07 2545 0110 0000 0007 03
BIC:	NOLADE21SWB

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Die Beitragsordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12.12.2024 beschlossen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.